

Bereitstellung von Kinderbetreuung während der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse;

Antrag Nr 632 von Frau Stadträtin Anja König, Frau Stadträtin Patricia Steinberger, Herrn Stadtrat Gerd Steinberger und Herrn Stadtrat Falk Bräcklein, vom 25.09.2024

| | | | |
|---------------------|--|------------------------|-------------------------------------|
| Gremium: | Hauptausschuss Plenum | Öffentlichkeitsstatus: | nicht öffentlich |
| Tagesordnungspunkt: | HA 6 PL 5 | Zuständigkeit: | Referat 4 |
| Sitzungsdatum: | HA 18.11.2024 PL 22.11.2024 | Stadt Landshut, den | 29.10.2024 |
| Sitzungsnummer: | HA 51 PL 59 | Ersteller: | Volnhals, Stefan, Referatsleiter |

Vormerkung:

1. Antrag Nr. 632

Die Stadtverwaltung erarbeitet Konzepte für ein Kinderbetreuungsangebot für Stadtrats- und Ausschussmitglieder während der Stadtratssitzungen und den Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates und stellt dies dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

In ihrer Antragsbegründung bezieht sich die Ausschussgemeinschaft insbesondere auf die eventuelle Steigerung der Attraktivität des politischen Ehrenamtes, auch für Alleinerziehende, wenn die Betreuung der Kinder während der zum Teil langen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sichergestellt ist. Um den Zugang zum politischen Ehrenamt zu erleichtern bzw. attraktiver zu machen, regt die Ausschussgemeinschaft an, eine bedarfs- und kindgerechte Betreuung für Kinder für die Zeit aller Sitzungszeiten zu schaffen. Beispielhaft wird im Antrag Bezug auf die Stadtverwaltung Chemnitz genommen, die ein entsprechendes Betreuungsangebot in einer zentral gelegenen Kindereinrichtung geschaffen hat.

2. Rechtsgrundlage für Kinder-Betreuungsangebote

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung unterscheidet der Bundesgesetzgeber in § 45 SGB VIII grundsätzlich zwischen genehmigungspflichtigen (Betriebserlaubnis) oder nicht-genehmigungspflichtigen Betreuungsangeboten.

- Betreuungsangebot ohne Betriebserlaubnis

Keine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen Betreuungsformen, die **nicht auf Dauer** angelegt sind. Dies ist anzunehmen, wenn die Betreuung für einen Zeitraum von nicht länger als drei Monaten im Jahr (z.B. Ferienbetreuung) angelegt ist.

Eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn das Betreuungsangebot nicht mehr als zehn Stunden pro Woche umfasst oder mit einer Besuchszeit von nicht mehr als fünf Stunden pro Woche und jeweiligem Kind angeboten wird.

Anders als bei Betreuungsangeboten, die einer Betriebserlaubnis bedürfen, bestehen bei nicht erlaubnispflichtigen Betreuungsformen keine gesonderten Vorgaben und Standards hinsichtlich des eingesetzten Personals (kein Fachkraftgebot) oder der genutzten Räumlichkeiten. Vor dem

Hintergrund des Kindeswohls sollte gleichwohl darauf geachtet werden, geeignetes, d.h. mindestens pädagogisch geschultes Personal für die Betreuung der Kinder einzusetzen.

- **Betreuungsangebot mit Betriebserlaubnis**

Gem. § 45 SGB VIII bedarf jeder Träger einer Einrichtung im Sinne des § 45 a SGB VIII zum Betrieb einer Einrichtung einer Erlaubnis. Eine Einrichtung nach dieser Definition ist demnach eine **auf gewisse Dauer** und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung von Kindern außerhalb ihrer Familien.

Hierbei ist zu beachten, dass eine Einrichtung mit einer Betriebserlaubnis zwingend alle rechtlichen Vorgaben des Bundes- und Landesrechts einzuhalten hat. Dies betrifft insbesondere die personellen Belange (Fachkraft), aber auch verbindliche Vorgaben der KUVB hinsichtlich Räumlichkeiten und Ausstattung.

3. Betreuungsangebot der Stadt Chemnitz

Nach erster mündlicher Auskunft (eine detaillierte schriftliche Antwort wurde angekündigt, steht aber noch aus) der Stadtverwaltung Chemnitz, bietet die Stadt ein niederschwelliges Betreuungsangebot ohne Betriebserlaubnis an. Der Betreuungsbedarf wird vor jeder Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse durch das, in der Stadt Chemnitz für den Themenbereich Kindertagesbetreuung zuständige, Jugendamt abgefragt. Je nach angemeldetem Bedarf, stellt die Stadt in der Folge pädagogisches Personal aus den städtischen Kindertagesstätten auf freiwilliger Basis ab, um die Betreuung anbieten zu können. Es war allerdings festzustellen, dass das Angebot kaum bzw. überwiegend gar nicht in Anspruch genommen wurde.

Nach Ansicht der Verwaltung wirft dieses Konzept (ohne schriftliche Details) zahlreiche Fragen auf und erscheint in der Praxis wenig belastbar.

4. Nutzung bestehender Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

In ihrem Antrag führt die Ausschussgemeinschaft aus, dass in der Stadt Chemnitz parallel zu den Sitzungszeiten eine Betreuung in einer zentral gelegenen Kindereinrichtung angeboten wird.

Theoretisch ist eine solche Doppelnutzung, also die Anbindung eines Betreuungsangebots an eine bestehende Einrichtung der Kindertagesbetreuung, möglich, sie stößt in der Praxis aber schnell an Grenzen – einschlägig ist hier der Art. 21 BayKiBiG. Soll eine bestehende Kita genützt werden, so darf die zusätzliche Betreuung nur außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Einrichtung erfolgen, um eine Förderschädlichkeit auszuschließen. Die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet Landshut haben durchweg Öffnungszeiten bis mindestens 16.30 Uhr. Unter Berücksichtigung von Hol- und Bringzeiten wäre eine Betreuung von Kindern, deren Eltern dem Landshuter Stadtrat angehören, vor 17.00 Uhr nicht möglich.

Zudem scheiden Einrichtungen in freigemeinnütziger Trägerschaft aus Sicht der Verwaltung für ein entsprechendes Betreuungsangebot auch unter Berücksichtigung des nicht unerheblichen organisatorischen Aufwands sowie erheblicher Auflagen hinsichtlich des Datenschutzes aus. In relativer Nähe zum Rathaus der Stadt Landshut befindet sich mit der städt. Kindertagesstätte an der Maximilianstraße (Öffnungszeit bis 16.30 Uhr) nur eine Einrichtung, die aber auch aufgrund ihrer räumlichen Gegebenheiten als eher ungeeignet bewertet werden muss.

Entsprechend müssten für ein Betreuungsangebot, wie von der Ausschussgemeinschaft angeregt, geeignete Räumlichkeiten im Rathaus vorgehalten werden.

5. Situation in der Stadt Landshut

Bei knapp 90 Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Sitzungen am Vormittag wurden nicht berücksichtigt) und unter Berücksichtigung des Monats August in dem nur eine Sitzung stattfand, finden monatlich durchschnittlich 8 Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse statt. In Wochen, in denen Sitzungstermine angesetzt sind (i.d.R. 3-4 Wochen/Monat bzw. ca. 40 Wochen p.a.), finden durchschnittlich zwei bis drei Sitzungen bei einer durchschnittlichen Sitzungsdauer von ca. 2 Stunden statt. Nachdem die Sitzungen nahezu vollständig am Nachmittag (15.00 / 16.00 Uhr) beginnen, ist eine Doppelnutzung bestehender Einrichtungen in relativer Nähe zum Rathaus I aus den unter Punkt 3. Ausgeführten Gründen ausgeschlossen.

Es bedürfte aus Sicht der Verwaltung zunächst einer verbindlichen Bedarfsabfrage, um vor dem Hintergrund der Vielzahl an Sitzungsterminen prüfen zu können, ob eine Betreuung ohne Betriebserlaubnis grundsätzlich überhaupt möglich ist. Wie oben ausgeführt, darf hierfür die Betreuungszeit von max. 5 Stunden pro Woche und Kind nicht überschritten werden. Bei meist mehreren Sitzungen in einer Woche bzw. mitunter an einem Tag, erscheint dies zunächst kaum zu gewährleisten sein.

Allerdings dürfte es auch bei einem erlaubnisfreien Angebot sehr schwierig werden, pädagogisch geeignetes Personal zu den jeweils benötigten (eher unattraktiven) Zeiten flexibel und gleichwohl verbindlich rekrutieren zu können. Zudem müssten dafür geeignete Räumlichkeiten ortsnah oder im Rathaus 1 zur Verfügung stehen.

Sollte eine Bedarfsabfrage die Notwendigkeit einer **betriebserslaubnispflichtigen Einrichtung** ergeben, sind die gesetzlich bindenden Vorschriften wie beschrieben ungleich größer und werfen die Frage auf, wie ein solches Angebot überhaupt zu realisieren wäre. Aufgrund der anhaltenden personellen Engpässe in den städtischen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist es aus der Sicht der Verwaltung mind. aktuell nicht möglich bzw. zu vertreten, die eigenen Mitarbeitenden zusätzlich zu deren Dienst in den Einrichtungen, mit weiteren Betreuungsaufgaben zu betrauen.

Zudem ist dies mit der Organisation des regulären Kita-Betriebes (im Rahmen bestehender Arbeitsverträge) nicht bzw. kaum vereinbar.

Ob darüber hinaus speziell für die Betreuung von Kindern zu Zeiten von Stadtratssitzungen qualifiziertes Personal gefunden werden würde, muss unter Berücksichtigung des anhaltenden Fachkräftemangels mindestens bezweifelt werden. Ebenso schwierig würde sich in diesem Fall die Suche nach einer geeigneten Örtlichkeit gestalten, da diese ebenfalls den Vorgaben des Gesetzgebers entsprechen müsste.

Nicht zuletzt wäre dies unzweifelhaft mit erheblichen Kosten verbunden.

6. Grundsatz der Gleichbehandlung

Ihren Antrag begründet die Ausschussgemeinschaft insbesondere mit der Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes für Familienangehörige mit Kindern. Auch in der Stadt Landshut hat das Ehrenamt eine große gesellschaftliche Bedeutung. Insofern sind Maßnahmen, die ehrenamtliches Engagement ermöglichen oder attraktiver machen auch aus Sicht der Stadt begrüßenswert. Mit der Schaffung eines Betreuungsangebots für Kinder von Mitgliedern des Landshuter Stadtrates würde man aus Sicht der Verwaltung gleichwohl ein Ungleichgewicht in der Unterstützung des Ehrenamtes erzeugen. In der Folge müsste man (bei Bedarf) wohl auch für andere ehrenamtliche Organisationsformen, beispielsweise die Freiwillige Feuerwehr, Angebote schaffen. Dies wäre aus Sicht der Stadt weder organisatorisch noch finanziell umsetzbar.

7. Fazit

Wie ausgeführt, dürfte ein **betriebserlaubnisfreies** Angebot zur Betreuung von Kindern in der Zeit der Stadtrats- und Ausschusssitzungen den tatsächlichen zeitlichen Betreuungsbedarfen nicht gerecht werden und bereits ein solches nur schwer zu realisieren sein.

Der organisatorische und finanzielle Aufwand bei der Schaffung eines erlaubnispflichtigen Betreuungsangebots nach dem SGB VIII ist nochmal deutlich größer und dürfte wohl nicht im Verhältnis zur tatsächlichen Nachfrage stehen.

Zudem wirft ein Betreuungsangebot speziell für die Mitglieder des Stadtrates die Frage der Gleichbehandlung mit anderen ehrenamtlichen Ämtern und Tätigkeiten auf.

Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss

Dem Plenum wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Dem Antrag Nr. 632 von Frau Stadträtin Anja König, Frau Stadträtin Patricia Steinberger, Herrn Stadtrat Gerd Steinberger und Herrn Stadtrat Falk Bräcklein, vom 25.09.2024 wird nicht nähergetreten.

Beschlussvorschlag für das Plenum

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Dem Antrag Nr. 632 von Frau Stadträtin Anja König, Frau Stadträtin Patricia Steinberger, Herrn Stadtrat Gerd Steinberger und Herrn Stadtrat Falk Bräcklein, vom 25.09.2024 wird nicht näher getreten.

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag Nr. 632 der Ausschussgemeinschaft SPD/DIE LINKE/MUT vom 25.09.2024